

**CE-Newsletter, Ausgabe 5 / 2007 vom 4. Mai 2007**

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

**THEMA DES MONATS****Grundlagen der US-amerikanischen Produkthaftung:  
Land der unkalkulierbaren Risiken?**

(Teil 2)

(Von Kenneth S. Kilimnik; Kanzlei Herfurth & Partner (Hannover); Mitglied der Rechtsanwaltskammern in Kalifornien, New York, Pennsylvania und Washington DC

Quelle: <http://www.tekom.de>)

**Normen und Zertifikate**

Zertifizierungen und andere Arten der Konformitätserklärung, ob vom Hersteller selbst oder von Dritten durchzuführen, werden in den USA nur in wenigen Fällen gesetzlich zur Pflicht gemacht. Zu beachten sind jedoch marktübliche nichtverbindliche Markierungen meist elektrischer Produkte und Produktteile wie die Marke des „Underwriters Laboratory“ (UL) und die „ENERGY STAR“ Kennzeichnung zum Energiesparpotenzial, die vom „U.S. Department of Energy“ verwaltet wird.

Internationale Normen finden in der Produktsicherheit keine direkte Anwendung, dienen jedoch als Plattform für interessierte Hersteller und Normenorganisationen auf nationalen und regionalen Ebenen, um ihre technischen Lösungen auf internationaler Ebene einzubringen beziehungsweise sie im Rahmen einer Teilharmonisierung aufeinander abzustimmen. Die am meisten benutzte internationale Produktnorm ist die ISO 9000-e Serie zum Qualitätsmanagement. Wenn solche Verfahrensnormen angewendet werden, kann im Prozessfall deren Einhaltung dem Hersteller beim Nachweis der Sorgfaltspflicht helfen. Durch die Pflicht zur detaillierten und lückenlosen Dokumentation, die dem Kläger auf Antrag offen zu legen ist, offenbaren sich jedoch auch schnell mögliche Schwachstellen.

**Das Produkthaftungsrisiko**

Die Einhaltung sowohl zwingender als auch unverbindlicher Normen dient als Nachweis für

die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten – ihre Nicht-Einhaltung als Hinweis auf Fahrlässigkeit. Um das Produkthaftungsrisiko einzugrenzen, ist es sinnvoll, nicht nur das Konstruktions- und Fabrikationsverfahren zu prüfen, sondern auch Technische Dokumentation, Warnhinweise sowie Marketing- und Garantieunterlagen zu kontrollieren. Wenn auf eine Gefahr oder auf ein Risiko nicht hingewiesen worden ist, kann dieses Versäumnis im Fall eines Personenschadens zur Haftung führen. Bestimmte Warnungen müssen nicht nur in der Anleitung, sondern auch am Produkt selbst angebracht sein. Marketingunterlagen, die im Gegensatz zum Produkt ausreichend Sicherheit versprechen oder mit den Produktwarnungen nicht übereinstimmen, können im Prozess gegen den Hersteller verwendet werden.

- Anzeige -



### **Erforderlichen SIL- und Performance Level per Software ermitteln**

Safexpert-Anwender sparen Geld! In wenigen Sekunden konvertieren Sie bestehende Gefahrenanalysen und erhalten aus den bisherigen Risikobeurteilungen nach EN 1050 bzw. EN 954-1 vollautomatisch den erforderlichen SIL nach EN 62061 und wahlweise auch den erforderlichen PLr nach EN ISO 13849-1. Auch in Zukunft werden die Spezialisten von IBF darauf achten, dass bei Normenänderungen Ihre bestehenden Gefahrenanalysen wieder nutzbar sind - für mehr Effizienz in den Engineeringprozessen und zur Vermeidung von unnötigen Kosten!

- [Neu: Safexpert 5.4 - erforderlichen SIL und PLr ermitteln](#)

Sonderworkshop: "[Neue Normen im Steuerungsba](#)" - im Anschluss an die [CE-PraxisTAGE](#). Reservieren Sie gleich jetzt unverbindlich Ihre Teilnahmeplätze!

**Ihr Partner zur effizienten CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen:** <http://www.ibf.at>

### **Berge von Kosten?**

Die am meisten geäußerte Befürchtung deutscher Unternehmen im Hinblick auf die Produkthaftung in den USA sind unvorhersehbare Kosten aufgrund von hohen, durch Geschworenengerichte zugesprochenen Schadensersatzsummen sowie die hohen Kosten für Rechtsverteidigung und Verfahren. Dadurch neigen viele Unternehmen zu einem schnellen außergerichtlichen Vergleich. Jedoch kann die falsche Vergleichsstrategie, der es beispielsweise an genügend Hartnäckigkeit gegenüber dem Kläger mangelt, die Anwälte weiterer Kläger anlocken.

### **Arten von Schadensersatz**

Zum Schadensersatz gehören Schmerzensgeld, ärztliche Behandlungskosten (in den meisten Einzelstaaten keine Anrechnung einer eigenen Kostendeckung durch Krankenversicherung), Sachschäden, Verdienstaufschlag und entgangener Gewinn sowie möglicherweise Strafschadensersatz wegen vorsätzlichen arglistigen Handelns. Der Strafschadensersatz wurde durch die neuere Rechtsprechung auf eine Höchstgrenze des zehnfachen sonstigen Schadensersatzes reduziert. Allerdings ist die richterliche Kontrolle über den Schadensersatz nicht ganz lückenlos.

In einigen Einzelstaaten darf Schadensersatz aufgrund seelischer Verletzungen oder eines zukünftigen erhöhten Krankheitsrisikos zugesprochen werden. Dem beklagten Unternehmen können die Kosten einer ärztlichen Nachkontrolle auferlegt werden. In etwa der Hälfte der Einzelstaaten sind im Rahmen einer Produkthaftungsreform punktuelle Einschränkungen des Schadensersatzumfangs oder der Höhe eingeführt worden. Der Schadensersatz ist im Urteil als sofort zu zahlende Einzelsumme verhängt und nicht als Ratenzahlung. Vergleiche, die als „structured settlement“ bezeichnet werden, kommen einer Ratenzahlung jedoch nahe.

### **Strategie zur Risikominimierung formulieren**

Nach der Analyse und Ermittlung des tatsächlichen Produkthaftungsrisikos ist der nächste Schritt eine Strategie zu dessen Minimierung. In der Produktions- und Lieferkette lassen sich bestimmte Produkthaftungsrisiken unter den Vertragsparteien vertraglich eingrenzen oder teilen. Im Gegensatz zu der relativ strengen Inhaltskontrolle im deutschen Recht, die auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr dem Haftungsausschluss Grenzen setzt, ist in den USA unter Geschäftsleuten der vertragliche Ausschluss der Haftung für Sachschäden und Schäden am Produkt selbst generell zulässig.

Während die Haftung für Körperverletzung oder Tod gegenüber dem Geschädigten vertraglich nicht abdingbar ist, sind unter Vertragsparteien Abmachungen über die Teilung einer solchen Haftung zulässig. Diese Themen werden unter Freistellung (indemnification) und Einschränkung beziehungsweise Ausschluss des Schadensersatzes (limitation or exclusion of damages) behandelt.

Komponentenzulieferer und Rohstofflieferanten sind bemüht, ihre Freistellungspflichten und Schadensersatzbeschränkungen gegenüber kaufmännischen Kunden zu regeln. Im Gegenzug bemühen sich die Hersteller der Endprodukte um die interne Haftungsregelung sowie Regelung der Mitteilungspflichten innerhalb ihrer Vertriebskette.

Der überwiegende Teil des Produkthaftungsrisikos lässt sich jedoch vertraglich nicht ausschließen. Ein von 1975 stammendes, aber noch verwendetes Richtlinienhandbuch der CPSC führt drei wesentliche organisatorische Maßnahmen für Hersteller an, um Gefahren ihrer Produkte entgegenzutreten:

- Management legt Richtlinien zur Produktsicherheit fest,
- Organisatorische Vorkehrungen zu deren Umsetzung,
- Schulungen, um diese Richtlinien erfüllen zu können.

Solche Richtlinien zur Produktsicherheit umfassen elf 10 Sachgebiete:

- Prüfung der Produktkonstruktion
- Verfahren zur Dokumentation der Produktkonstruktion und Änderungen in der Konstruktion
- Einkaufskontrolle
- Prüfung der Fabrikationsphasen einschließlich der Produktionsverfahren, der Betriebsstätte und der Lagerung
- Qualitätskontrollen (Proben nehmen, Prüfung und Behandlung von Qualitätsabweichungen)
- Messung und Kalibrierung
- Vertrieb
- Kundendienst
- Dokumentation und Behandlung von Produktbeanstandungen
- Nachkontrolle (Audits)

- Anzeige -

**HERFURTH & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE GBR

HERFURTH & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE GBR

Luisenstraße 5  
D – 30159 Hannover  
Fon ++49-511-30756-0  
Fax ++49-511-30756-10  
Mailto:[info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de)  
Web <http://www.herfurth.de>

US- und internationale Produktsicherheits- und Produkthaftungsberatung, Erstellung von Rechtsgutachten und Rechtsvertretung.

Ansprechpartner für US-Rechtsfragen: Kenneth S. Kilimnik, Esquire

Ansprechpartner für EU- und deutsche Rechtsfragen: Rechtsanwalt Jens-Uwe Heuer

### **Schutz durch Versicherung**

Die Haftpflichtversicherung wird rechnerisch als Risikominimierung betrachtet. Die Regelungen der Versicherungspolice müssen jedoch im Einzelnen geprüft werden. Nicht alle Risiken lassen sich versichern. Darüber hinaus kann ein Serienfehler, ob in der Konstruktions- oder Fabrikationsphase entstanden, die Höchstsumme der Police schnell erreichen. Der Versicherte sollte sich vorab überlegen, was er unternehmen kann, wenn die Versicherung die Erstattung eines Schadens ablehnt. Denn die Reaktionszeit auf eine Ablehnung ist im Ernstfall sehr kurz.

Die Einhaltung von Produktsicherheitsvorschriften gewährt im Fall der Produkthaftung nur in wenigen Bereichen eine Vollentlastung, zum Beispiel bei Arzneimitteln und medizinischen Geräten. Wenn eine Verletzung der Warnpflichten bewiesen wird, gilt auch die Einhaltung der Vorschriften sowie eine behördliche Produktzulassung nicht als Entlastung.

Bei der Erstellung von Gebrauchsanleitungen, Warnhinweisen und Garantien müssen eine vorhersehbare Fehlanwendung, eine überdurchschnittliche Abnutzung und die Risiken beim normalen Umgang mit dem jeweiligen Produkt berücksichtigt werden.

### **Maßnahmen zusammengefasst**

Zusammenfassend kann das Produkthaftungsrisiko in den USA reduziert werden durch die

- Berücksichtigung von Produktsicherheitsvorschriften,
- Qualitätskontrollsysteme,
- Produkthaftungsversicherungen, Maßnahmen gegen vorhersehbare Fehlanwendung,
- Warnhinweise und
- eine schnelle Reaktion auf Produktfehler beziehungsweise bei auftretenden Problemen.

Ganz auszuschließen ist das Risiko einer Produkthaftung aber leider nicht.

(Fortsetzung des Beitrages im nächsten Newsletter)

[nach oben](#)

## AKTUELLES

### Verordnung über das Inverkehrbringen kindersicherer Feuerzeuge veröffentlicht

Am 16. April im Bundesgesetzblatt die Feuerzeugverordnung veröffentlicht. Die Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung der EG-Kommission vom 11. Mai 2006, nach der zukünftig nur kindersichere Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden dürfen. Außerdem wird durch die Verordnung das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt.

Die Verordnung ist am 17. April 2007 in Kraft getreten.

- Anzeige -



### AKTUELLE TAGESSEMINARE aus unserem Schulungsprogramm:

- **Produkthaftung** und technische Dokumentation **in den USA**  
Seminar für Führungskräfte. Mit US-Anwalt Dipl.-Ing. M. Kundinger.  
**Am 08. Mai in Bremen. Am 10. Mai in Kempen.** € 650,- zzgl. MwSt.
- **Übersetzungsmanagement:** Kosten reduzieren, Qualitäten verbessern.  
**Seminar am 16. Mai in Kempen.** Kosten € 350,- zzgl. MwSt.
- **Die neue Maschinenrichtlinie** für Geschäftsführer, und CE-Verantwortliche.  
**Seminar am 24. Mai in Kassel.** Kosten € 300,- zzgl. MwSt.

Ausführliche Information auf unserer Homepage: <http://www.kothes.de>  
Anmeldung und Programmheft: Tel. 02152/8942-0 bzw. [info@kothes.de](mailto:info@kothes.de)

### Entscheidung der EG-Kommission zur EN 71-1:2005 hinsichtlich Geschossspielzeug mit Saugnäpfen

Die Entscheidung wurde notwendig, weil die Kommission von mehreren Unfällen unterrichtet wurde, die sich mit Geschossspielzeug mit Saugnäpfen, das für Kinder über drei Jahren bestimmt ist, ereignet hatten. 1997 erstickte ein neunjähriges schwedisches Kind, nachdem es an einem Saugnapf gesaugt und ihn dabei versehentlich eingeatmet hatte. Zwei weitere Todesfälle ereigneten sich im Vereinigten Königreich. Darüber hinaus wurde die Kommission von acht tödlichen Unfällen unterrichtet, die in den Vereinigten Staaten gemeldet wurden. Im August 2005 unterrichteten die spanischen Behörden die Kommission von dem tödlichen Unfall eines vierjährigen Kindes mit einem PfeilundBogen-Spielzeug mit einem Saugnapf.

Der Saugnapf soll das Geschoss an der Fläche festhalten, auf die es auftrifft. Durch das Aufprallen und Abziehen des Geschosses wird der Saugnapf wiederholten mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt. Zudem stecken Kinder über drei Jahre den Saugnapf häufig in den Mund, um ihn zu befeuchten, damit er besser auf der Aufprallfläche hält. Ist der Saugnapf nicht gut genug befestigt, kann er sich bei normalem und vorhersehbarem

Gebrauch vom Geschoss lösen. Gelangt er dabei ganz in den Mund des Kindes, kann er die Atemwege im hinteren Rachen und oberen Kehlkopf blockieren und zum Ersticken führen.

Bei Geschossspielzeug mit Saugnäpfen, das für Kinder über drei Jahren bestimmt ist, darf sich nach Abschnitt 4.17.1(b) der EN 71-1:2005 elastisches Material, das als Aufprallfläche verwendet wird, bei Prüfung nach Abschnitt 8.4.2.3 (Zugprüfung für Schutzkomponenten) nicht lösen. Schutzkomponenten sind nach Abschnitt 8.4.2.3 mit einer Zugkraft von 60 N zu prüfen.

Die spanischen Behörden machen nun geltend, dass die Norm bei für Kinder über drei Jahre bestimmtem Geschossspielzeug keinen ausreichenden Schutz bietet. Nach Ansicht der spanischen Behörden kann ein Kind über drei Jahre eine Zugkraft von mehr als 60 N (Prüfkraft für Schutzkomponenten nach Abschnitt 8.4.2.3 der Norm) aufbringen und damit den Saugnapf lösen.

Die EG-Kommission ist nun zu der Entscheidung gelangt, dass der Abschnitt 4.17.1(b) der EN 71-1:2005 nicht den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG entspricht. Bis zur Überarbeitung der Norm wird die Fundstelle der EN 71-1:2005 im Amtsblatt der EU deshalb mit folgendem Zusatz versehen:

Für Geschossspielzeug mit Saugnäpfen trägt die in Abschnitt 4.17.1(b) genannte Anforderung, nach der die Zugprüfung gemäß Abschnitt 8.4.2.3 durchgeführt wird, der von diesem Spielzeug ausgehenden Erstickungsgefahr nicht Rechnung.

Die Entscheidung wurde am 11. April 2007 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

---

### **Änderung der Richtlinie 2002/72/EG veröffentlicht**

Am 31. März 2007 wurde im Amtsblatt der EU die

Richtlinie 2007/19/EG der Kommission vom 2. April 2007 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und der Richtlinie 85/572/EWG des Rates über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

veröffentlicht. Durch die Richtlinie 2007/19/EG wird die Richtlinie 2002/72/EG dahingehend geändert, dass nun auch spezielle Bestimmungen für die Additive in Deckeldichtungen gelten. Außerdem wird präzisiert, dass Deckeldichtungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/72/EG fallen.

Die Änderung wurde notwendig, weil bekannt geworden ist, dass Weichmacher aus Deckeldichtungen in Lebensmittel migrieren können, so dass dabei Gesundheitsschäden oder die Beeinträchtigung von Lebensmitteln möglich sind.

Das Inverkehrbringen von Deckeldichtungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist spätestens ab dem 4. April 2009 nicht mehr zulässig. Verschiedene andere Weichmacher dürfen bereits ab dem 4. Juni 2008 nicht mehr eingesetzt werden.

Fast zeitgleich wurde am 3. April 2007 im Amtsblatt der EU die

*Verordnung (EG) Nr. 372/2007 der Kommission vom 2. April 2007 zur Festlegung vorläufiger Migrationsgrenzwerte für Weichmacher in Deckeldichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*

Veröffentlicht. Durch diese Verordnung werden vorübergehend Grenzwerte für die Migration der Weichmacher in die Lebensmittel festgelegt, bis die neue Richtlinie 2007/19/EG in Kraft getreten ist.

Die Verordnung gilt vom 23. April 2007 bis zum 30. Juni 2008.

### **Geltungsdauer der Umweltkriterien für EG-Umweltzeichen verlängert**

Für verschiedene Produkte ist die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der zugehörigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen abgelaufen. In anderen Fällen läuft die Geltungsdauer in Kürze ab. Die EG-Kommission hat deswegen beschlossen, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der zugehörigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für diese Produkte um ein Jahr zu verlängern.

Im Einzelnen sind davon folgende Produktgruppen betroffen:

- Hygienepapier (neue Geltungsdauer: 4. Mai 2008)
- Fernsehgeräte (neue Geltungsdauer: 31. März 2008)
- Textilerzeugnisse (neue Geltungsdauer: 31. Mai 2008)
- Kühlgeräte (neue Geltungsdauer: 31. Mai 2008)
- Maschinen-Geschirrspülmittel (neue Geltungsdauer: 31. Dezember 2008)
- Waschmaschinen (neue Geltungsdauer: 30. November 2008)

[nach oben](#)

## **VERANSTALTUNGSTIPPS**

### **Normungsmanagement im Maschinenbau**

Workshop

Termin: 11.06.07

Veranstalter: TAM - Technische Akademie Maulbronn

Ort: Maulbronn

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=119409>

---

### **Gefahrenanalyse im Maschinen- und Anlagenbau**

Vorstellung der Maschinenrichtlinie.

Präsentation einer praxiserprobten Methode der Gefahrenanalyse.

Termin: 14.06.07

Veranstalter: Rugen Consulting

Ort: Chemnitz

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=115894>

- Anzeige -

### **Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!**

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**  
+49(0)2405/4066066  
<http://www.CEKOORDINATOR.eu>



### **CE-Kennzeichnung - Ein Muss für Produkte in der EU**

Termin: 03.07.07

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Leipzig

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=120956>

---

### **Neue Normen im Steuerungsbau**

Termin: 12.07.07

Veranstalter: IBF-Automatisierungs- und Sicherheitstechnik

Ort: Pforzheim

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=121308>

[nach oben](#)

### **CE-ORIGINALTEXTE**

Das Verzeichnis der Links und Adressen unter

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/plus/adressen.asp> wurde aktualisiert.

[nach oben](#)

### **PRAXISTIPPS**

#### **Fachbeitrag zur Lärmmessung**

Viele Betriebe, die Lärmmessungen durchführen müssen, verfügen nicht über das notwendige Hintergrundwissen, um solche Messungen richtig durchführen zu können – insbesondere, wenn dabei noch die Richtlinie 2003/10/EG über Lärm am Arbeitsplatz berücksichtigt werden muss.

Einen Beitrag zur Aufklärungsarbeit soll dabei der Fachbeitrag „Bestimmung der Lärmexposition an Arbeitsplätzen“ liefern, der auf der Seite des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften kostenlos heruntergeladen werden kann.

[http://www.hvbg.de/d/bia/pub/grl/2006\\_067.pdf](http://www.hvbg.de/d/bia/pub/grl/2006_067.pdf)

[nach oben](#)

## ... UND WEITERHIN

### **Produktrückrufe auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat unter anderem die Aufgabe, die gesetzlich vorgesehenen Meldungen über die von der zuständigen Behörde in Deutschland vorgefundenen mangelhaften Produkte, die dem Geltungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes unterliegen, weiterzuleiten.

Diese Meldungen können auch von interessierten Verbrauchern eingesehen bzw. geprüft werden, die z. B. den Kauf eines bestimmten Produktes beabsichtigen.

Sie finden die Meldungen unter:

<http://www.baua.de>

[nach oben](#)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 01.06.2007**

#### **Newsletter bestellen**

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

#### **Newsletter abbestellen**

Senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

#### **Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:

[ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com).

#### **Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion

[ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

#### **Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.

[anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

#### **Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de>

#### **Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

#### **Herausgeber**

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: [info@vdi-nachrichten.com](mailto:info@vdi-nachrichten.com)

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110